



Verteiler

Geschäftsführung
Geschäftsstellenleitungen
Teamleitung Integration
Alle Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in den Teams
Integration des Jobcenters
Bremen
Az II – 1102, 1203.4.2

Fachliche Weisung Markt & Integration 03/2014

vom 19.02.2014

Eignungsfeststellung beim Bildungsziel Berufskraftfahrer/in mit Fahrerlaubnis

Eignungsfeststellung beim Bildungsziel Berufskraftfahrer/in mit Fahrerlaubnis

Rechtlicher Hintergrund:

Gemäß § 81 Absatz 1 Nr.1 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch, SGB III, können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

“1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,...“

Das Erreichen des Zieles der Maßnahme und die erfolgreiche und nachhaltige Integration bedingen das Vorliegen und Feststellen der persönlichen Eignung vor der Entscheidung über die Förderung.

Sachlicher Hintergrund:

Im Rahmen des Absolventenmanagements dieser Maßnahmen ist u.a. aufgefallen, dass Teilnehmer/innen an einer Bildungsmaßnahme, die eine Fahrerlaubnis beinhaltet, diese dann aus verschiedenen Gründen nicht bzw. nur ohne den wesentlichen Bestandteil der angestrebten Fahrerlaubnis abschließen konnten.

Im Rahmen eines gemeinsamen Erfahrungsaustausches wurde analysiert, an welchen Hemmnissen eine Bildungsmaßnahme mit Erwerb des Führerscheins und die anschließende Arbeitsaufnahme als Berufskraftfahrer/in scheitern können:

- **Fehlende Deutschkenntnisse:** insbesondere für das Verstehen von Prüfungsfragen, Kennen und Einordnen von Fachbegriffen, Sprachverständnis. Während es für Fahrerlaubnisse parallele Lernbögen in anderen Sprachen gibt, wird die beschleunigte Grundqualifikation vor der Handelskammer nur auf Deutsch abgenommen und beinhaltet sehr fachspezifische Fragen.
- **Motivation:** Der Beruf des/r Kraftfahrers/in steht nicht im Vordergrund, sondern wird als „Notlösung“ mangels anderer beruflicher Kenntnisse verstanden oder auf Druck des Sozialleistungsträgers verfolgt. Es herrschen vorher falsche Vorstellungen über Berufsalltag und Bezahlung.
- **Praktische Fähigkeiten:** Obwohl die Teilnehmer/innen gut und ausführlich in der Fahrpraxis ausgebildet werden, werden je nach Tagesform oder Grundfähigkeiten praktische Fahrfehler begangen.

- **Gesundheitliche Einschränkungen:** Nicht in allen Fällen wird die gesundheitliche Eignung bereits vor Beginn der Ausbildung umfangreich genug festgestellt. Bei Fahrerlaubnissen unterhalb der Klasse C ist dies nicht gesetzlich vorgeschrieben; bei Integration in die Fortbildung werden Abbrüche riskiert.
Sofern der Arbeitsvermittlung eine Suchterkrankung ohne eine belegbare einjährige Abstinenz bekannt ist, kommt der Kunde für die Weiterbildung nicht in Frage.
- **Rechtliche Hemmnisse:** Das „Punkte-Konto“ im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes gefährdet oder verhindert sogar einen Führerscheinerwerb. Vorstrafen, die in Zusammenhang mit der Fahrfähigkeit gebracht werden, lassen einen Antrag auf Prüfungszulassung scheitern. Führerscheine werden vorgezeigt, obwohl die Fahrerlaubnis bereits entzogen wurde.
- **Lerngewohnheiten:** Teilnehmer sind nicht mehr gewohnt, sich eigenverantwortlich Lerninhalte kontinuierlich und effizient zu erarbeiten.

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen, die bei der Beurteilung der Eignung abgeklärt werden müssen:

Der berufspsychologische Service kann folgende Fähigkeiten/ Einstellungen erheben:

- Einstellung zu und Umgang mit Alkohol und anderen fahrbeeinträchtigenden Drogen
- Echte Kenntnis über die Alltagsbedingungen des Berufes
- Einstellungen zu Durchhaltevermögen, Selbstdisziplin und eine gewisse Frustrationstoleranz
- Prüfungsangst und deren Hintergründe
- Augen- Hand- Koordination
- Räumliches Vorstellungsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein
- Organisationstalent
- Deutschkenntnisse, die den spezifischen beruflichen Anforderungen genügen

Zu diesen Themen verfügt der BPS über Testverfahren oder spezifische Fragestellungen, um über eine Begutachtung eine Beurteilung des potenziellen Teilnehmers/ der potenziellen Teilnehmerin zu erstellen. Für alle ausschließlich beruflichen Eignungsfeststellungen sowie für nachweisbare Fakten wird eine Beteiligung der Bildungsträger, bzw. die Vorlage von offiziellen Nachweisen empfohlen. Festlegungen zur Eignungsfeststellung bei Bildungszielen, die eine Fahrerlaubnis beinhalten:

Feststellung der Deutschkenntnisse (wenn Zweifel an der Eignung vorliegen):

- Deutstest beim BPS
- Paritätisches Bildungswerk: [„Profil“ Sprachstandserhebung](#), „Step“ – sprachl. Vorbereitung für Verkehrsberufe.
- BAMF: Integrations Sprachkurse

Feststellung der rechtlichen Eignung (verbindlich):

Einfordern eines polizeilichen Führungszeugnisses Belegart „0“ zur Vorlage bei Behörden (wird direkt an die Führerscheinstelle geschickt), Kosten ca. 13 € - Erstattung über Vermittlungsbudget.

Ausnahme: Wenn ein gültiger Führerschein vorliegt, ist das Führungszeugnis entbehrlich.

- Einfordern einer kostenlosen Selbstauskunft aus dem Zentralregister des Kraftfahrt-Bundesamt (Dauer bis zur Antwort ca. 14 Tage)
- Mindestalter 21 Jahre (Ausnahmen für gewerbliches Fahren nur innerhalb der Berufsausbildung zum/r Berufskraftfahrer/in)
- Vorlage des aktuellen Führerscheins und dokumentierte Frage zum evtl. Entzug der Fahrerlaubnis

Für Bildungsziele, die eine Fahrerlaubnis der Klassen BE, C, CE, D, D1 oder DE beinhalten, ist bereits vor Ausstellung des Bildungsgutscheins die Erlaubnis für die Fahrerlaubnis B erforderlich. Davon kann nur dann abgesehen werden, wenn in den letzten 5 Jahren eine gültige Fahrerlaubnis bereits vorlag und **gewerbliche** Fahrpraxis glaubhaft gemacht worden ist. (z.B. bei hier nichtanerkannten Fahrerlaubnissen aus dem Ausland).

Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder an den gemachten Aussagen empfiehlt es sich vor BG-Ausgabe stets den Kunden aufzufordern, sich vor Maßnahmebeginn und BG-Ausgabe eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ der Führerscheinstelle ausstellen zu lassen, denn nur dort besteht die Möglichkeit der Einsicht in Führungszeugnis und Selbstauskunft. Nur dort wird letztlich die Entscheidung getroffen, ob der Maßnahme-TN auf Antrag zur Prüfung zugelassen wird!

Feststellung der Motivation (optional, wenn Zweifel an der Eignung vorliegen):

- Einschaltung des berufspsychologischen Services mit gezielter Fragestellung zur Eignung und Neigung für den Beruf der Berufskraftfahrer/in (dieser hält situative Fragestellungen vor).
- Thematisierung der realen Arbeitsbedingungen: kein Acht- Stunden-Tag, Schichtbereitschaft, längere Wohnortabwesenheit, Termindruck, realistische Gehaltserwartungen (ab 1300 € brutto bis max. ca. 3500 € für Spezialtransporte bei sehr langer Berufserfahrung) usw.

Feststellung der gesundheitlichen Eignung (verbindlich – nach der rechtlichen Eignungsklärung!):

- Die ärztliche Begutachtung sollte erst zum Ende der Eignungsprüfungen eingeleitet werden, da diese sehr kosten- und zeitaufwendig ist und auch in die persönliche Integrität des Kunden eingreift.
- Gesundheitliche Untersuchung vor der Ausstellung eines Bildungsgutscheins mit Fahrerlaubnissen ab Führerschein C (gesetzlich vorgeschrieben) durch den Ärztlichen Dienst. Aus dem Begutachtungsantrag muss hervorgehen, welcher Führerscheinerwerb vorgesehen ist. Die zu erwerbende Fahrlizenz muss im Vorfeld mit dem Kunden im Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit besprochen werden, damit Folgegutachten ausgeschlossen werden können.
- Fortbildungen mit Führerscheinen, bei denen eine gesundheitliche Untersuchung noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (Führerschein B, BE), werden nicht durch den ärztlichen Dienst begutachtet. In diesen Fällen benötigt der Kunde lediglich den Sehtest einer anerkannten Sehteststelle (Kosten ca. 17 € als Eigenleistung oder ggf. Erstattung über das Vermittlungsbudget). Sollte es Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen geben, ist ein Gutachten einzuleiten, um die **Eignung** für die vorgesehene Tätigkeit als Berufskraftfahrer abzuklären.

Anlage

- [Link zum Formular zur Selbstauskunft](#)
- <http://www.werde-kraftfahrer.de/> (Ausbildungs- und Tätigkeitsprofil)
- [BERUFENET](#)
- [BKrFQG \(Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz\)](#)

Inkrafttreten

Diese Fachliche Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf weiteres.



Sigrid Gerlach-Kaufhold
Geschäftsbereichsleiterin 1

